

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit den Pastorenvereinen in Eutin, Hamburg und Lübeck

## DISKUSSION · MEINUNG · KOMMENTAR · INFORMATION

Im vergangenen Jahr hat die Nordelbische Synode den Entwurf eines Pfarrstellengesetzes beraten. Da in der Pastorenschaft die sie besonders berührenden Artikel des Entwurfs weitgehend unbekannt sind und die Tragweite der von einem Teil der Synodalen gewünschten Neuordnung nicht erkannt ist, dokumentieren wir in dieser Sondernummer des »Forum« das Wesentliche aus dem Entwurf, den Gutachten und der Diskussion und versuchen, in einem zweiten Teil einige uns entscheidend erscheinende Aspekte für die Diskussion zu benennen, die jetzt endlich auch für die betroffene Pastorenschaft freigegeben ist.

## BESETZUNG DER PFARRSTELLEN AUF ZEIT

### Zur Information

Die **Verfassung** der NEK hat die sog. Begrenzung der Ämter auf Zeit eingeführt. In Artikel 41 wird für den Propst, in Artikel 93 wird für den Bischof die Wahl für eine Amtszeit ins Propst- resp. Bischofsamt von 10 Jahren festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für den Pastor ist in der Verfassung eine Befristung seiner pfarramtlichen Tätigkeit in einer Gemeinde *nicht* vorgesehen.

\*

Im Zuge der gesetzlichen Vereinheitlichung aller Gesetze der bisherigen nordelbischen Gliedkirchen ist ein Pfarrstellengesetz erforderlich. Schon im Sommer beriet die Synode. Aufgrund von Voten, die den Vorschlägen der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes entgegenstanden und die besonders das Problem »Amt auf Zeit« im Vordergrund schoben, setzte die Synode einen Ausschuß ein, der seinen **Entwurf im November** der Synode vorlegte. In diesem Entwurf heißt es in **§ 7 a**:

1. »Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden auf zehn Jahre besetzt. Sie können nach Ablauf der Besetzungszeit für weitere zehn Jahre mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber besetzt bleiben, wenn der Kirchenvorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Der Kirchenvorstand hört zuvor die Gemeindeversammlung, den Propst und den Bischof.«
2. »Hat der Pfarrstelleninhaber nach Ablauf der zehnjährigen Besetzungszeit das 55.

*Lebensjahr vollendet, so bleibt er abweichend von Absatz 1 ohne Beschlußfassung des Kirchenvorstandes Inhaber der Pfarrstelle.«*

\*

Die **Kirchenleitung** hatte statt dieses revolutionären § 7 a des Ausschusses in ihrer eigenen Vorlage § 7 (1) und (2) so formuliert:

1. »Pfarrstellen in Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen werden abwechselnd zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung besetzt.«

2. »Die Pfarrstellen in Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen werden auf längstens sieben Jahre besetzt. Eine Verlängerung der Dienstzeit ist möglich.«

Eine allgemeine Befristung für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen war nicht vorgesehen.

\*

Zu dem Entwurf des Pfarrstellengesetzes, insbesondere zu § 7 a der Ausschußvorlage gab der nach § 65 Einführungsgesetz amtierende **Geschäftsführende Ausschuß der Nordelbischen Pastorenvertretungen** (Brasch, Lucius, Martensen) als legitimes Gremium sein Gutachten ab. In ihm heißt es: »Mit dem vorliegenden Entwurf wird ein Gesetz angestrebt, das zentral die Belange pfarramtlichen Wirkens wie des Gemeindelebens tangiert. Der Ausschuß bedauert,

daß ein solches Gesetz nicht langfristiger vorbereitet und ausführlicher in der Pastoren-schaft diskutiert werden kann. Dies möchte er besonders betonen hinsichtlich der vorgesehenen Befristung der Pfarrstellenbesetzung auf die Zeit von zehn Jahren, welche die entscheidende Veränderung gegenüber der bisherigen Ordnung beinhaltet.

Der Ausschuß hat ausführlich die Befristung der Pfarrstellenbesetzung erörtert. Er bittet die Kirchenleitung eindringlich, die Synodalausschußvorlage (Ausschußvorschlag B) nicht zu der ihrigen zu machen und von dem Vorschlag einer Befristung abzusehen. Der Ausschuß hat die Argumente, die für eine zeitliche Begrenzung der Besetzung der Pfarrstellen sprechen, gehört. Er sieht, wie gelegentliche Verhältnisse, die das Verhältnis Gemeinde-Pastor als strapaziert erscheinen lassen, zu dem vorliegenden Vorschlag führen. Er sieht nicht ein, wie – wenn auch noch so eklatante – Einzelfälle ein generelles Gesetz nach sich ziehen sollen, das eine fundamentale Veränderung des pastoralen Dienstes und des gemeindlichen Lebens nach sich zieht. Gestörte Beziehungen und aufweisbare oder auch nur empfundene Schwierigkeiten sollten in der Kirche nicht durch automatische Zeitregulierungen nur scheinbar konfliktlos gelöst werden. Wenn Schwierigkeiten nicht behoben werden können, gibt das geltende Pfarrergesetz Gemeinden und Vorgesetzten hinreichend rechtliche Möglichkeiten, eine Versetzung der Geistlichen durchzuführen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Vorlage des Synodalausschusses, sollte sie Gesetz werden, eine erhebliche Unruhe in der nordelbischen Pfarrerschaft auslösen könnte. Eine bisher so nicht bekannte oder praktizierte Ordnung würde möglicherweise prozessuale Folgen provozieren, die insbesondere den beamtenähnlichen Status der Pastoren zum Thema hätten wie auch dienst-, sozial- und verfassungsrechtliche Probleme. Wir möchten unsere nordelbische Kirche möglichst davor bewahrt wissen. Wir möchten, daß unsere Kirche bei der Pfarrerschaft nicht den Eindruck erweckt, sie stünde nicht mit ganzem Herzen hinter ihrer Fürsorgepflicht und dem Dienst des Pastors. (Vgl. hierzu die Warte- und Ruhestandsregelungen im § 22 Synodalausschußvorschlag). Der Ausschuß möchte als sein gewichtigstes Argument gegen die Vorlage vortragen,

daß die Freiheit des Dienstes und der Verkündigung, die mit der Unversetzbarkeit des Pastors generell gestärkt wird, Schaden leiden könnte. Zwar wird dem Ordinierten diese Freiheit prinzipiell nicht genommen werden können. Sie ist nicht in äußeren Sicherungen begründet. Jedoch schützt die Unversetzbarkeit des Pastors diesen vor der Versuchung, nach Menschengunst zu schie-len, wie sie dann an ihn herantreten könnte, wenn eine Wiederwahl anstünde. Wir betrachten die zeitliche Nichtbegrenzung des pfarramtlichen Dienstes als ein so hohes Gut, daß es nicht um demokratischer Prinzipien willen, die in ihren praktischen Vollzügen in einer volksgemeindlichen Gemeinde Zufällen oder Absprachen ausgeliefert sein können, aufgegeben werden sollte. Der Pastor soll während seiner Amtszeit seinen Dienst so ausüben können, daß ihn die Sorge um eine mögliche Beendigung seiner Arbeit nicht belastet. Dies dürfte letztlich auch im Interesse der Gemeinde liegen. «

\*

Ebenfalls nahmen der **Lauenburger** und der **Flensburger Konvent** Stellung. Im Lauenburger Schreiben an die Kirchenleitung heißt es:

»Der Konvent beurteilt den Inhalt von § 7 a der Ausschlußvorlage wie folgt:

Mit seiner Einführung entfällt die unabdinglich notwendige Voraussetzung für eine unabhängige Amtsführung. Diese darf nur durch das im Gehorsam an die Hl. Schrift gebundene Gewissen und die Auslegung der Hl. Schrift durch das Bekenntnis der Kirche bestimmt sein. Andernfalls wird der Pastor zwangsläufig in Versuchung gebracht, um seiner selbst und seiner Familie willen in seiner Pfarramt-führung, insbesondere in Wortverkündigung und Seelsorge »Gefährlichkeitsdienste« zu leisten, anstatt, wo es um seines Auftrages willen erforderlich ist, das notwendige »Gegenüber« zu wahren.

Im Wissen darum, daß die »Unabsetzbarkeit« beim Pastor wie beim Richter zur Ermöglichung einer von Menschengunst unabhängigen Amtsführung auf jeden Fall erhalten bleiben muß, bittet der Konvent die Kirchenleitung dringend, alles in ihrer Möglichkeit Stehende zu tun, damit der Inhalt von § 7 a der genannten Ausschlußvorlage nicht zum Inhalt eines nordelbischen Kirchengesetzes wird.

Im übrigen weist der Konvent darauf hin,

daß mit § 74 des Pfarrergesetzes der VELKD jeder Gemeinde die Möglichkeit gegeben ist, im Zusammenwirken mit dem Nordelbischen Kirchenamt bzw. der Kirchenleitung einen Pastor jederzeit, wenn er in seinem Amt – aus welchem Grunde immer – nicht oder nicht mehr gedeihlich wirken kann, zu einem Pfarrstellenwechsel zu veranlassen.«

\*

Die Landessynode beriet das Pfarrstellengesetz am Mittwoch, dem 16. Nov. 1977. Die Vorlage des Ausschusses wurde eingebracht von dem Synodalen Direktor Pastor Schmidt. In der von ihm gegebenen **Einführung in die Vorlage** sagt Schmidt u. a.:

»Zu den inhaltlichen Problemen mit denen wir uns befaßt haben:

ist zunächst einmal der berühmt-berühmte § 7 des Ausschlußvorschlages B, der auch bei der Pfarrstellenbesetzung die zeitliche Begrenzung vorsieht. Der Ausschluß empfiehlt mit großer Mehrheit der Synode diesen Weg: Das Abstimmungsergebnis im Ausschluß war: 5 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen. Ich bin beauftragt, dieses Ergebnis hier auch bekanntzugeben. Da wir noch die Generaldebatte vom Mai im Ohr hatten, bei der es viele warnende Stimmen gab, haben wir uns unsere Aufgabe gerade bei § 7 a nicht leicht gemacht. Es ist damals vielfach von dem »Pastorenamt auf Zeit« die Rede gewesen, und auch OLKR Scharbau hat sich – wie auf Seite 40 des Protokolls nachzulesen ist – da mißverständlich ausgedrückt. Es geht aber nicht um eine zeitliche Begrenzung des Pastorenamtes, sondern um eine zeitlich begrenzte Ausübung dieses Amtes in einer Gemeinde. Das Amt selbst ist nicht zeitlich zu begrenzen. Selbst wenn ein Pastor die berühmten **berühmten Löffel geklaut haben sollte**, ist ihm das in der Ordination übertragene Amt nicht einfach zu nehmen, sondern es ruhen höchstens die Rechte aus der Ordination.

Die zeitliche Begrenzung der Ausübung dieses Amtes soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unliebsam gewordenen Menschen auch loszuwerden. Das Pfarrergesetz § 71–74 und seine bisherige Praxis zeigt, daß es sich für das grundsätzliche Verbleiben eines Pastors auf seiner Pfarrstelle ausspricht und die Versetzbarkeit des Pastors nur in Kannbestimmungen vorsieht. Uns geht es bei der grundsätzlich auf Zeit zu besetzenden Pfarrstelle darum, daß die

Gemeinde zum echten Partner des Pastors in allen Bezügen wird. Der Ausschluß ist im übrigen der Meinung, daß, wenn sein Vorschlag B nicht zum Zuge kommt, im Anwendungsgesetz zum Pfarrergesetz die §§ 71–74 wesentlich praxisnäher im Sinne der Gemeinde ausgebaut werden müßten.

Nun zum Schluß noch einige Bemerkungen zu § 29: Da geht es um die Frage, wann denn nun das Damokles-Schwert den Pfarrstelleninhaber trifft. Wenn die Synode dem Vorschlag B folgt, dann sieht der Ausschluß 2 Fassungen für das Inkrafttreten vor, die sich in zwei Zeitvorstellungen niederschlagen:

Einmal eine verhältnismäßig eng begrenzte Zeit, einmal eine sehr weite. In § 29 Vorschlag B b finden Sie die Regelung, daß das Fallbeil nicht vor 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes fällt. Wenn z. B. ein Pastor 6 Jahre in seiner Gemeinde ist und das Gesetz am 1. 1. 1978 in Kraft treten würde, dann wäre der Pastor erst 1983 »fällig«, es sei denn, man will ihn weiter haben. Ist ein Pastor am 1. 1. 78 jedoch erst 3 Jahre in seiner Gemeinde, dann wäre er 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erst 8 Jahre dort und könnte eigentlich noch 2 Jahre bleiben, ohne behelligt zu werden.«

\*

Nachfolgend gibt Oberlandeskirchenrat Scharbau als Personaldezernent die Meinung der Kirchenleitung wieder. Eingangs erinnert er an die gefallenen Ausdrücke wie »Fallbeil«, »Behelligung«, »Damoklesschwert« usw. und die Assoziationen, die damit geweckt werden. Die **Kirchenleitung** schließt sich im übrigen der Ausschlußvorlage B nicht an, sondern gibt folgenden Beschluß mit dem vorgesehenen weiteren Verfahren bekannt:

»Die Kirchenleitung beantragt bei der Synode, § 7 a des Pfarrstellengesetzes (Ausschlußvorlage) ersatzlos zu streichen. Die Kirchenleitung wird im Rahmen der Neufassungen des Anwendungs- und Ausführungsgesetzes des § 71 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche Regelungen vorschlagen, die die Möglichkeit zu einem Pfarrstellenwechsel nach Ablauf einer bestimmten Zeit eröffnen.«

»Die Kirchenleitung hat bei ihren Beratungen die Gründe, die im Synodalausschuß zur Verabschiedung der genannten Bestimmung geführt haben, ausführlich erörtert,

dasselbe gilt von den Argumenten, die hierzu auf der letzten Synodaltagung eingebracht wurden. Die Kirchenleitung anerkennt, daß das augenblickliche gesetzliche Instrumentarium nur zu einem Teil geeignet ist, einen Pfarrstellenwechsel in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen dies angezeigt erscheint. Sie anerkennt auch die Notwendigkeit, dies Instrumentarium zu verbessern. Sie ist allerdings der Auffassung, daß eine solche Regelung nicht in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz gehört, sondern in das Pfarrerdienstrecht. Die erforderliche rechtliche Grundlage hierfür ergibt das Pfarrergesetz der VELKD, insbesondere im § 71, aber auch in den anderen Bestimmungen über die Versetzung eines Pastors. § 71 sagt, daß ein Pastor nach zehnjähriger Amtszeit in einer Pfarrstelle ohne seine Zustimmung und ohne Bewerbung auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden kann. Weitere kirchengesetzliche Regelungen sind vorbehalten. Die Kirchenleitung hat die Absicht, im Zusammenhang mit der Vorlage eines Anwendungs- und Ausführungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD der Synode solche kirchengesetzlichen Regelungen vorzuschlagen, die Bestimmungen über die Einzelheiten der Durchführung eines solchen Pfarrstellenwechsels enthalten. «

\*

Von Gewicht sind die Bedenken, die seitens der VELKD in einem Gutachten geäußert sind. Sie laufen schlicht darauf hinaus, »daß die vorgesehene Regelung des § 7 a sich weder mit der Verfassung der NEK noch mit dem Pfarrrecht der VELKD in Übereinstimmung befindet.« Ob das VELKD-Recht über dem Gliedkirchenrecht steht oder umgekehrt ist des weiteren Erörterung in der Synode, ebenfalls, ob die fragliche Befristung der Pfarrstellenbesetzung in das Pfarrstellengesetz gehört oder in das Pfarrerdienstrecht (Pfarrergesetz).

\*

Zwischen den Synodalvoten gibt der **Vorsitzende des schleswig-holsteinischen Pastorenausschusses, Pastor Lucius**, namens der nordelbischen Vertretung der Pastoren die einhellige Ablehnung des § 7 a durch die gewählten Vertreter der Pastorenschaft bekannt. Die Stellungnahme präzisiert Lucius in einem die Berichterstattung in der Presse korrigierenden Leserbrief an das »Deutsche

Allgemeine Sonntagsblatt«. Hier heißt es: »Es ist richtig, daß der Pastorenausschuß gegen den genannten § 7 a (Fristenlösung!) Sturm gelaufen ist, und ich habe mich persönlich dazu hergegeben, für diesen Sturm den Sturmbock zu machen. Falsch ist allerdings das durch verkürzte Wiedergabe meiner auf der Synode gemachten Ausführungen zustande gekommene Zitat: »Eine befristete Amtszeit verstößt gegen die evangelische Freiheit und schränkt die Unabhängigkeit des Pastors ein.« Es geht dem Pastorenausschuß nämlich von seinem Grundsatz nicht einmal um eine befristete oder nichtbefristete Amtszeit des Pastors in der Gemeinde. Er erhebt nur dagegen Widerspruch, daß entsprechend dem genannten § 7 a-Vorschlag nach abgelaufener Zehnmonatsfrist die Möglichkeit einer Wiederwahl wohl offengehalten, diese Möglichkeit aber allein vom Wohlwollen oder Nicht-Wohlwollen des Kirchenvorstandes abhängig gemacht werden sollte. Die damit fast notwendigerweise gegebene Versuchung, in Sicht auf die möglicherweise – z. B. schon im Interesse der Familie! – für notwendig angesehene Wiederwahl in der Gemeindegemeinschaft »Gefälligkeitsdienst« zu leisten, anstatt die Arbeit allein an das durch die Heilige Schrift gebundene Gewissen des Pastors bestimmt sein zu lassen, wollten alle von den Konventen der nordelbischen Kirchenkreise gewählten Pastorenvertreter auf jeden Fall jetzt und für alle Zukunft von den Pastoren ferngehalten sehen. Deshalb hier der geschlossene Widerstand der genannten Vollversammlung, die sozusagen das nordelbische Pastorenparlament darstellt! Im übrigen habe ich auch nicht gesagt: »Es steht einer Synode nicht zu, über diese Frage zu entscheiden.« Das Gegenteil ist der Fall. Der nordelbischen Synode steht sehr wohl zu, auch auf diesem Gebiet der Gesetzgebung tätig zu werden. Nur muß auch und gerade hier die Synode beachten, daß sie das von der Sache her gegebene Richtige tut. Sie darf also nicht mit einem zu wenig bedachten, aber sehr wirksamen Eingriff in die innere Struktur der Pfarramtspföhrung sehr viel von der tragenden Substanz des ev.-luth. geprägten Predigtamtes zerstören. Und dabei noch das von einigen Synodalen geradezu vehement vertretene Interesse: »Wie man einen Pastor loswerden kann, der sich schuldhaft unliebsam bemerkbar gemacht hat,« oder . . . »einfach

nichts mehr tut!« außer achtlassen. Es wäre nämlich zumindest eine sehr leidige Angelegenheit, in solchen Fällen – die es möglicherweise auch einmal geben kann! – den Ablauf einer Zehnjahresfrist abzuwarten. Da sollte man schon lieber unter Zuhilfenahme des im Pfarrergesetz vorhandenen § 74 (Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens!) zu zeitgerechteren Lösungen von notvollen Situationen den Mut haben. Man möge also zur Kenntnis nehmen, daß es dem Pastorenausschuß keineswegs darum geht, den Pastoren die Zumutung einer gewissen Arbeitsplatzunsicherheit zu ersparen! Ersparen will er den Pastoren, deren Dienstherr allein die Nordelbische Kirche ist, daß sie zu fristgemäß auswechselbaren Anstellungen ihrer Kirchenvorstände werden, damit die innere Freiheit ihrer Amtsführung gefährdet sein müßte. Was der Pastorenausschuß tatsächlich will, ist – merkwürdigerweise! am prägnantesten von dem Synodalen Dr. Leverkus – Geesthacht, Mitglied der Nordelbischen Kirchenleitung! – gesagt worden, der auf dieser Synode mein Gesprächsgegner war: »Sie wollen die Verkündigung des Evangeliums in Freiheit!« Keine andere Meinung habe ich in der Synode im Auftrag des Pastorenausschusses vertreten.«

\*

Es ist hier nicht möglich, die auf der Landesynode geäußerten Meinungen auch nur im Wesentlichen wiederzugeben. Die Länge der Diskussion zeigt das Engagement der Befürworter und Gegner der Ausschlußvor-

lage. Der Pastorenschaft in Nordelbien ist mit dem schließlichen Aufschub eines Beschlusses bis zum Mai 1978 die Gelegenheit gegeben, in ihren Kirchenkreiskonventen und anderen Gremien ihr Votum abzugeben. Sie täte gut daran, ihren Willen zur Mitwirkung durch klare Willenskundgebung zu bekunden. Die Kirchenleitung wird entsprechend ihrer bisherigen Politik eine Präzisierung/Verschärfung des § 71 Pfarrergesetz der VELKD, dessen Anwendung und Einführung ebenfalls gesetzlich neu geregelt werden muß, vorlegen. Noch aber liegt § 7 a der Ausschlußvorlage auf dem Tisch. Entspricht sie den Vorstellungen der Pastorenschaft? Wenn nicht, ist es mit einer Erweiterung des **§ 71 Pfarrergesetz** getan? In ihm heißt es:

»Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

a) wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat . . . «

Und in **§ 74** Pfarrergesetz:

»Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle . . . nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht . . . «

Mit den in §§ 71 und 74 genannten Ausnahmen gilt jedoch bisher **§ 69**:

»Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar.«

## Bewertung

Die bisherige Debatte um die befristete Besetzung von Gemeindepfarrstellen hat eine bunte Palette von Argumenten und Emotionen hervorgebracht. In ihr vermischen sich die Farben, pro und contra, Ebenen der Theologie, des Rechts, der Theorie und Praxis oder auch des Mitleids mit den Pastoren oder den Gemeinden. So ist es zunächst schon bedauerlich und ebenso fragwürdig, daß man von Negativbeispielen ausgeht. Der faule oder eigenwillige, unliebsam gewordene Gemeindepastor steht so sehr im Vordergrund der Diskussion, daß man sich

fragen könnte, ob es denn auch noch andere gäbe. Wenigstens scheint manchem Beobachter der Diskussion in ihr aus dem theologisch begründbaren Gegenüber von Amt und Gemeinde das Bild eines böswillig erfundenen Gegeneinander von Amtsperson und Gemeindegliedern geworden zu sein. Manche Nomenklaturen sprechen für sich. »Wir wollen unsere Gemeinden schützen vor der Willkür des Pastors. Auf der anderen Seite wollen wir unsere Pastoren schützen vor der Willkür der Gemeinden.« Extreme Verhältnisse sind denk- und erfahr-

bar. Sollen sie jedoch Ausgangspunkt wesentlicher Änderungen im Verhältnis Gemeinde-Pastor werden? Uns scheinen – und damit wollen wir nur ein schon häufig genanntes Argument unterstreichen – die geltenden Paragraphen des Pfarrergesetzes, die eine Versetzung bei gespannten Verhältnissen vorsehen, in jedem Fall ausreichend zu sein. Warum will man mehr? Daß sie noch wenig praktiziert wurden, ist kein Argument dafür, daß sie nicht praktikabel seien. Im Gegenteil: Die Verhältnisse sind allgemein eben nicht so wie sie von den Befürwortern der Vorlage konstruiert werden. Und für Extremfälle bedarf es nur eines rechtzeitigen Rückgriffs auf die vorhandenen Paragraphen.

Auch von der Scheu ist hier zu reden und der Flucht in den Schematismus. Eine Beziehung lebt von der lebendigen Mitteilung von Gefühlen und Worten. Zwischen Pastor und Gemeinde (und in dieser besonders dem Kirchenvorstand) ist die lebendige Beziehung notwendig, die sich (von der Sache der Theologie her noch besonders!) in Harmonie **und** Auseinandersetzung ausdrückt. Sicherlich kann man Beziehungen lösen und sollte auch gesetzliche Vorkehrungen für Fälle treffen, wo dies nötig würde. Aber die Auflösung einer Beziehung im Zehnjahresschema ist eine Flucht, die nur durch die Scheu vor dem Wagnis lebendigen Dialogs verstanden werden kann. Zumindest dies könnte durch die Kontroverse um die Befristung der Pfarrstellenbesetzung als positives Ergebnis herauskommen, daß die Beteiligten sich zum Gespräch ermutigt sehen. Pastoren können die Offenheit, die ihnen in Anerkennung und Kritik begegnen will, scheuen. Es gilt hingegen, sie dankbar zu begrüßen. Gemeinden können in ihrer Scheu vor dem geistlichen Amt mundtot bleiben. Mauern des gegenseitigen Schweigens müßten durchbrochen werden. Aber doch nicht erst anläßlich eines Konfliktes! Oder so, daß man sang- und klanglos eine zufällig von außen als Norm gesetzte Frist ablaufen läßt! Bei der Frage, ob Partner zueinander passen, ist das Zeitdenken kein Kriterium, und Uhr und Kalender sind keine tauglichen Meßinstrumente. Wenn uns nichts Besseres einfallen sollte, als für die Beziehungsebene schematische Zeitabläufe einzuplanen, wäre nicht nur den Pastoren, sondern gerade auch den Gemeinden schlecht gedient.

Wie würde es praktisch ablaufen? Meint man wirklich, eine automatische Dekadentrennung – oder wenn der Kirchenvorstand gleichsam »vergessen« hat, die Frage der Verlängerung auf die Tagesordnung zu setzen oder dies (nach welchen Kriterien?) bewußt unterließ – sei weniger diskriminierend als wenn jetzt nach § 71 Pfarrergesetz verfahren würde? Und weiter: Würden sich nicht manche Pastoren schon vorher innerlich absetzen und frühzeitiger, um der Prozedur zu entgehen, nach anderen Stellen umsehen? Der Zwang, in Zeitabschnitten denken zu müssen, könnte den geistlichen Willen hemmen oder töten oder ihn in Bahnen lenken, die nicht unbedingt geistlicher Natur wären.

Will man Mut machen zum Neuanfang? Will man zur Leistung motivieren durch die Chance eines Neubeginns? Wenn ja, warum das alles unter dem Zwang eines Gesetzes? Lassen sich unter solchen Voraussetzungen Gaben entfalten? Gerade sie bedürfen doch der Freiheit und des Wachstums! Und den über 55-jährigen traut man einen solchen Neuanfang anscheinend nicht mehr zu! Ihnen will man die Wahl ersparen. Indem man die Jüngeren zur Bewährung anspornt und damit – gewollt oder ungewollt – das Pfarramt möglicherweise Leistungskriterien unterstellt, sperrt man die Älteren davon aus. Diese müßten um ihrer Ehre und um der Gleichheit in der Amtsbruderschaft willen sich nicht mit anderen (leichteren) Maßen beurteilt wissen wollen. Warum überhaupt dies im Geheimen schlummernde Vergleichsdenken wecken, wo die sog. Schwachen bloßgestellt und die sog. Starken als bleibend Wiedergewählte oder stolz Weiterziehende hofiert werden? Und wer wollte leugnen, daß Gott gerade nicht immer durch die Starken zu Worte kommt? Wie geht es für die Anstoß erregenden Ausnahmen bieten die Disziplinarordnung und das Pfarrergesetz schon jetzt genügend Regelungen an.

Es ist intendiert, die Rechte der Gemeinden gegenüber denen der Pastoren zu verstärken. Ob das geschehen würde, ist zu bezweifeln. Man wird notwendigerweise die Besetzungsrechte der Zentralinstanzen stärken müssen, um Pfarrstellen für Nichtwiedergewählte zur Verfügung zu haben. Es ist für die Diskussion überhaupt zu fragen, ob Rechte der Gemeinde gegenüber denen

der Pastoren oder umgekehrt gegeneinander ausgespielt werden dürften. Ohne Frage bleibt der Wunsch nach einem sinnvollen – und das heißt doch: dem Evangelium dienenden – Miteinander von Pastor und Gemeinde. Diesem Wunsch müßte Rechnung getragen werden, ohne die Unabhängigkeit der Wortverkündigung zu gefährden (vgl. die hier nicht wiederholten, aber überzeugenden Argumente im Informationsteil). Wir sehen einen realisierbaren Ansatz in der pröpstlichen und bischöflichen Visitation, die in regelmäßigen Abständen die Frage nach dem pfarramtlichen Wirken wie dem gemeindlichen Leben aufgreift. Im Zusammenwirken von Visitator, Pastor und Gemeinde kann die Beziehung in ihren Stärken und Schwächen überdacht werden und der möglicherweise Verbindlichkeitscharakter mit Konsequenzen erhalten. Das müßte in der Freiheit des Evangeliums und in der Atmosphäre der Bruderschaft geschehen können. Das Gesetz tötet (stellt die Beziehung von vornherein in Frage), aber der Geist macht lebendig (erneuert die Kirche).

Es ist anläßlich der anstehenden Diskussion die Frage gestellt, welche Geltung denn bei uns das Pastorenamt überhaupt hat. Will man es nivellieren oder reglementieren in eine Ebene, wo letztendlich demokratisch entschieden wird, was ein Pastor zu tun und zu lassen oder gar zu sagen oder nicht zu sagen habe? Die Zeit pfarrherrlicher Arroganz, wenn es sie denn überhaupt je – wie in den bekannten Karrikaturen ausgedrückt – gegeben hat, ist vorbei. Nicht überholt ist das lutherische Proprium, daß das Pfarramt nicht in die Verfügungsgewalt der Gemeinde fällt. Es hat ihr mit Wort und Sakrament zu dienen und dabei zuweilen mit der Liebe der Wahrheit auch entgegenzustehen. Auch die Inhaber des Pfarramts, die Pastoren und Pastorinnen, haben sich zu fragen, was ihnen das Pastorenamt gilt, d. h. ob sie den nötigen Lebenseinsatz für das ihnen anvertraute Wort entsprechend ihrer Ordination mit der ganzen Zuwendung zur Gemeinde verbinden.

Hans-Peter Martensen

# Für das Thema dieses Heftes entdeckt:

Auf dem Friedhof in Zürich-Kilchberg, hoch über dem Züricher See gelegen, sind Conrad Ferdinand Meyer und Thomas Mann beerdigt. Ihre Gräber besuchend fand der Betrachter auf einer Steinplatte an der Rückwand der Kirche folgende Inschrift:

*Hier ruht im Herrn  
Johann Heinrich Wirz,  
Pfarrer zu Kilchberg,  
geb. 18. Nov. 1756, gest. 2. Juli 1834*

*Sohn und Vater ward hienieden  
gleiches Los von Gott beschieden.  
Jeder wirkte vierzig Jahr.  
Dieses Denkmal der Gemeinde  
sei geweiht dem treuen Freunde.  
Gottes Wort bleib' immerdar.*

*Offenb. Joh. XIV, 13*

---

Herausgegeben vom Pastorenverein in Schleswig-Holstein und Lauenburg  
Vorsitzender: Pastor Hans-Peter Martensen, Dorfstraße 51, 2355 Stolpe

Schriftleitung Pastor W. Hohfeld, Gabrielwarft, 2263 Fahretoft

Herstellung Kraft Druckerei KG, Rendsburg